

(Nr. 2570.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1845., wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zinskoupons und Talons.

Aus Ihrem Berichte vom 10. d. M. habe Ich ersehen, daß die durch Meine Order vom 11. Juli 1838. (Gesetzsammlung p. 365.) unter 11. erteilten Vorschriften wegen der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zinskoupons zu den Pommerschen Pfandbriefen und wegen Aushändigung neuer Kouponserien an den Inhaber des letzten Koupons (Stichkoupons) in der Ausführung zu Mißständen Anlaß gegeben haben; Ich will daher nach dem Antrage des im vorigen Jahre versammelt gewesenen engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft hierdurch genehmigen:

- 1) daß die neuen Kouponserien, anstatt von 4 zu 4 Jahren, künftig von 5 zu 5 Jahren auszugeben werden;
- 2) daß die neue Kouponserie fortan nicht mehr dem Inhaber des letzten Koupons (Stichkoupons), sondern dem Präsentanten des zu diesem Zweck besonders mit der Kouponserie auszugebenden Talons auszuhändigen ist, wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefes Protest dagegen eingelegt hat, und
- 3) daß die Bestimmungen, welche Meine Order vom 11. Juli 1838. unter 11. in Ansehung der bisherigen Stichkoupons enthält, auf die an deren Stelle tretenden Talons Anwendung finden.

Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Grafen v. Arnim.